

18. Rohfluchen (ausgelaugte Lohse als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisch;
21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerel); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zapfwolle (Schubdwolle);
25. Selbencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch- Kalk- Schiefer, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckseling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlensatz;
30. Treber und Trester.

## Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 244-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren eingeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich: